

An das örtlich zuständige Gesundheitsamt

Erwartete Auswirkungen der Umsetzung von § 20a IfSG auf die Sicherstellung der Versorgung ambulante Pflegeeinrichtungen gemäß § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 3a und 3b IfSG

Name der Einrichtung:

Anschrift:

Landkreis/Kreisfreie Stadt:

IKZ:

Art der Einrichtung:

A. Pflege und Betreuung:

aktuelle Situation (Datum:):		Anmerkungen:	
1	Zahl der betreuten Pflegebedürftigen (insgesamt): davon:		
1a	nur Sachleistungsempfänger SGB XI		
1b	nur Selbstzahler		
1c	nur med. Behandlungspflege (HKP)		
1d	Pflege und med. Behandlungspflege (HKP)		
2	aktuell eingesetzte VzÄ (Personal ohne Langzeitkranke, Mutterschutz u.ä.) - insgesamt: davon:		
2a	Pflegefachkräfte		
2b	Pflegehelfer mit LG 1-Qualifikation		
2c	Pflegehelfer		

Auswirkung der Umsetzung von § 20a Abs. 5 IfSG (Betretungs-/Tätigkeitsverbote):

	von möglichen Betretungsverboten betroffene VzÄ (lt. Mitteilung des GA) - insgesamt: 3 davon:		(bspw.: Hinweis auf weitere erwartete Personalausfälle in VzÄ durch zeitversetzte Nachmeldung von Personen ohne Nachweis in den nächsten 3 Monaten oder Hinweis auf Personen mit besonders bedeutsamer Funktion (z. B. verantwortliche Pflegefachkraft und deren Stellvertretung), deren Ausfall nicht ohne weiteres durch eine andere geeignete Person ggf. vertretungsweise kompensiert werden kann.)
3a	Pflegefachkräfte		
3b	Pflegehelfer mit LG 1-Qualifikation		
3c	Pflegehelfer		
4	somit perspektivisch - bei Umsetzung der Betretungsverbote - noch verfügbare VzÄ (Differenz 2 - 3) - insgesamt: 4 davon:		
4a	Pflegefachkräfte		
4b	Pflegehelfer mit LG 1-Qualifikation		
4c	Pflegehelfer		
	perspektivisch verfügbarer Personalanteil in % (4 von 2) - insgesamt: davon:		
a	Pflegefachkräfte		
b	Pflegehelfer mit LG 1-Qualifikation		
c	Pflegehelfer		

**Folgende Möglichkeiten zur Kompensation des Personalausfalls wurden geprüft, sind aber ohne ausreichenden Erfolg geblieben
(bspw. Dienstplangestaltung, Erhöhung der Arbeitszeit, Personalleasing, trägerinterne Personalüberlassung, Neueinstellung):**

--

Einschätzung der Sicherstellung der pflegerischen und betreuerischen Versorgung:

Anmerkungen:

Die Sicherstellung der pflegerischen und betreuerischen Versorgung wäre bei Umsetzung der angekündigten Betretungs-/Tätigkeitsverbote **ohne wesentliche Beeinträchtigungen** gewährleistet:

(ja/nein)

Anzahl der voraussichtlich bei Umsetzung der angekündigten Betretungs-/Tätigkeitsverbote **nicht mehr volumänglich versorgten** Pflegebedürftigen (ca.):

Glaubhaftmachung einer drohenden Gefährdung der Versorgung

(Hinweis: Hiermit legen Sie ggü. dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt konkret dar, dass, aus welchen Gründen und in welchem Umfang mit einem durch das Gesundheitsamt angeordneten Tätigkeits- bzw. Betretungsverbot für die betreffenden Personen, die Versorgung gefährdet wäre. Die Darlegung muss plausibel, widerspruchsfrei und nachvollziehbar sein. Zur Glaubhaftmachung gelten die üblichen Grundsätze (vgl. § 23 SGB X, §§ 16, 27 VwVfG):

Freitextfeld:

B. sonstiges Personal (inkl. externe Dienstleister):

Art der Tätigkeit (Funktionsbereich):	physischer Kontakt zu Pflegebedürftigen (ja/nein)	Anzahl der aktuell tätigen Personen	Anzahl der von § 20a Abs. 5 IfSG ggf. betroffenen Personen (lt. Information des Gesundheitsamtes)	Anmerkungen: (Einschätzung der Auswirkungen auf die Sicherstellung der Versorgung der gepflegten/betreuten Personen bzw. des Betriebs der Einrichtung, Hinweis auf Personen mit besonders bedeutsamer Funktion, deren Ausfall nicht ohne weiteres durch eine andere geeignete Person ggf. vertretungsweise kompensiert werden kann)

Ort, Datum:

Name, Vorname (Einrichtungsleitung):

E-Mail / Tel.-Nr.: